AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 27. November 2008 | 32. Jahrgang / Nr. 45

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

341. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), **Freimuth Abbruch und Recycling GmbH**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

342. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 17. November 2008 zur Zweiundzwanzigsten Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987

343. Haushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2008

344. Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für die **Stadt Cuxhaven**

345. Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der **Stadt Cuxhaven** (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

346. Erste Satzung vom 04. November 2008 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Samtgemeinde vom 19. Dezember 2001

347. Haushaltssatzung der **Gemeinde Heerstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. November 2008

348. Satzung über die Plakatwerbung in der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 07. Oktober 2008

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

349. Erste Satzung vom 02. November 2008 zur Änderung der Satzung des **Wasser- und Bodenverbandes Balksee**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. März 1996

A. Bekanntmachungen des Landkreises

341.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau, hat mit Antrag vom 30. Oktober 2007, die Genehmigung für die Erweiterung einer Bodenabbaustätte auf dem Flurstück 22/4 der Flur 18 Gemarkung Nordholz gem. § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 5 in Verbindung mit Nr. 17 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 180) zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 18. November 2008
Aktenzeichen: 67-63-312-05.2

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

342.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven vom 17. November 2008
zur Zweiundzwanzigsten Änderung der Satzung
über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven
vom 29. Oktober 1987

Aufgrund der § 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. November 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 304), wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Sielbenutzungsgebühr beträgt

für Normalverschmutzer	2,68 €
für Starkverschmutzer	4,06 €

für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2008 noch keine endgültige Veranlagung der Sielbe-

nutzungsgebühren durchgeführt worden ist, ist die Sielbenutzungsgebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben."

§ 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 €/m².

(2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2008 noch keine endgültige Veranlagung der Niederschlagswassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Niederschlagswassergebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Cuxhaven, den 17. November 2008

Stadt Cuxhaven
Arno Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 45 v. 27.11.2008 S. 349 -

343.

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 02. Oktober 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	85.660.400 €
	in der Ausgabe auf	216.752.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	12.808.000 €
	in der Ausgabe auf	12.808.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe" für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.581.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	3.472.900 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	120.800 €
	in der Ausgabe auf	120.800 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven" für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	7.908.280 €
	Aufwendungen in Höhe von	11.459.670 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	5.239.600 €
	in der Ausgabe auf	5.239.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.065.600 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe" werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven" wird auf 756.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.265.000 € festgesetzt.

In den Finanzplänen des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe" und des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven" werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 242.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe" in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer		365 v. H.

Cuxhaven, den 02. Oktober 2008

Stadt Cuxhaven
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung der gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Neuordnungsgesetz) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 05. November 2008 - Aktenzeichen 32.116-10302/352011-08 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28. November 2008 bis zum 09. Dezember 2008 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 13. November 2008

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Otto

344.

ZWÖLFTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
für die Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. November 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für die Stadt Cuxhaven vom 23. März 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2000, S. 174), zuletzt geändert

durch die Elfte Änderungssatzung vom 12. Juni 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2008 Nr. 26, S. 186), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfällen nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

1. für die Anlieferung von Rasen-, Baum- und Strauchschnitt am Recyclingzentrum Gudendorf, wenn das Volumen 2 m³ oder 0,34 t jährlich übersteigt sowie für Rasen-, Baum- und Strauchschnitt aus Gewerbebetrieben je

100 l	1,20 €;
m³	12,00 €;
t	60,00 €.“

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr bei Direktanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Cuxhaven in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, und der der Stadt Cuxhaven zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven, Zur Hexenbrücke 16, beträgt:

Abfallart	**Gebühr**			
	€/t	€/m³	€/100 l	€/<100 l
2. nicht brennbare Abfälle Bau- und Abbruchabfälle gemischt	223,10	108,20	10,80	7,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Cuxhaven, den 17. November 2008

Stadt Cuxhaven
Arno Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

345.

DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Cuxhaven
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 52 Absatz 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. November 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 18. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51 vom 27. Dezember 2001, S. 620), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 05. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 21. Dezember 2006, S. 303) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront:

in Reinigungsklasse I	3,24 Euro (€)
in Reinigungsklasse II	4,80 Euro (€)
in Reinigungsklasse III	6,24 Euro (€)
in Reinigungsklasse IV	35,88 Euro (€)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Cuxhaven, den 17. November 2008

Stadt Cuxhaven
Arno Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

346.

ERSTE SATZUNG
vom 04. November 2008 zur Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
der Samtgemeinde vom 19. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 04. November 2008 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Satzung der Samtgemeinde Bederkesa über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde vom 19. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lit. e. erhält folgende Fassung:

Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa sowie die Jugendwarte in den Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Bederkesa erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EURO.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 04. November 2008

Samtgemeinde Bederkesa
(L.S.) **Der Samtgemeindebürgermeister**
Wojzischke

347.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Heerstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Heerstedt in seiner Sitzung am 17. November 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	245.600 €
	in der Ausgabe auf	253.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	73.500 €
	in der Ausgabe auf	73.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 40.900 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 vom Hundert
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 vom Hundert
2. Gewerbesteuer		380 vom Hundert

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Heerstedt, den 17. November 2008

Gemeinde Heerstedt
Tönjes
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heerstedt für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 01. Dezember 2008 bis 09. Dezember 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Heerstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Heerstedt, den 27. November 2008

Gemeinde Heerstedt
Der Bürgermeister
Tönjes

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 45 v. 27.11.2008 S. 351 -

348.

SATZUNG
über die Plakatwerbung in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 07. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 07. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Genehmigungspflicht

(1) Das Anbringen und Aushängen von Plakaten an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Loxstedt gestattet. Genehmigt werden nur Plakate, die auf eine besondere Veranstaltung hinweisen. Die Zustimmung schließt baurechtliche und andere Genehmigungen nicht mit ein.

(2) Auf die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nicht hingewiesen werden. Insbesondere sind Begrifflichkeiten wie beispielsweise „Flatrate-Party“ und „Ein-Euro-Party“ untersagt.

§ 2
Art und Umfang der Plakatierung

Es werden nur Plakate bis zu einer Größe von DIN A 1 (86 cm x 62 cm) genehmigt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakaten muss mindestens 100 m betragen. Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften an Straßenlaternen angebracht werden. Verkehrszeichen und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch die Straßenlaterne bzw. deren Lackierung Schaden nimmt (z.B. durch Klebebandreste oder scharfkantiges Befestigungsmaterial). Das Anbringen an Straßenbäumen und deren Befestigungspfählen ist nicht gestattet.

§ 3
Dauer der Plakatierung

Mit der Plakatwerbung darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Die Plakate sind bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Dauerwerbung ist nicht zulässig.

§ 4
Gebühr

Für die Zustimmung zum Anbringen und Aushängen von Plakaten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach Nr. 6 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Loxstedt. Für ortsansässige Vereine und Hobbykreise sowie gemeindeeigene Veranstaltungen ist die Zustimmung gebührenfrei.

§ 5
Parteien und Wählergemeinschaften

Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 und des § 2 Satz 1 ausgenommen. Plakate dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahltage aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger, innerhalb einer Woche nach dem Wahltage, zu entfernen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000,00 € betragen.

(2) Die Gemeinde Loxstedt behält sich vor, ungenehmigte Plakate, deren Inhalt dieser Satzung widerspricht, kostenpflichtig zu entfernen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anschlag- und Plakatwerbung in der Gemeinde Loxstedt vom 11. April 1989 außer Kraft.

Loxstedt, den 07. Oktober 2008

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

349.

ERSTE SATZUNG
vom 02. November 2008 zur Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Balksee, Landkreis Cuxhaven,
vom 29. März 1996

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Balksee vom 29. März 1996 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 475, lfd. Nr. 468) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Balksee in ihrer Sitzung vom 02. November 2008 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Balksee vom 29. März 1996 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven S. 475 lfd. Nr. 468) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Verbandsgebiet ist durch Zuweisung der Flurstücke 13, 10/0, 11/0 und 12, Flur 42 der Gem. Wingst, Gemarkung Wingst, vergrößert worden.
Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Änderungssatzung beigefügten Karte (S. 354).“

2. § 2 Ziffer 6 lautet:

„6. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen.“

3. Ziffer 5 der Anlage II zu § 4 Abs. 3 wird geändert:

„5. Grift - Länge 1.152 m.“

4. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leiten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste, sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.“

5. § 30 Abs. 1 Punkt d) lautet:

„Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes.
Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nds. Wassergesetz).“

6. § 34 lautet:

„Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.“

7. In § 37 Abs. 3 wird der Betrag „1.000,00 DM“ geändert in „500,00 €“.

8. In § 40 Abs. 1 Ziff. 2 wird der Betrag „10.000,00 DM“ geändert in „5.000,00 €“.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 02. November 2008

Wasser- und Bodenverband
Balksee
Reyelt
Verbandsvorsteher

Die am 02. November 2008 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Balksee in Wingst im Landkreis Cuxhaven vom 29. März 1996 ist am 13. November 2008 unter Az.: 663610-09 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 13. November 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

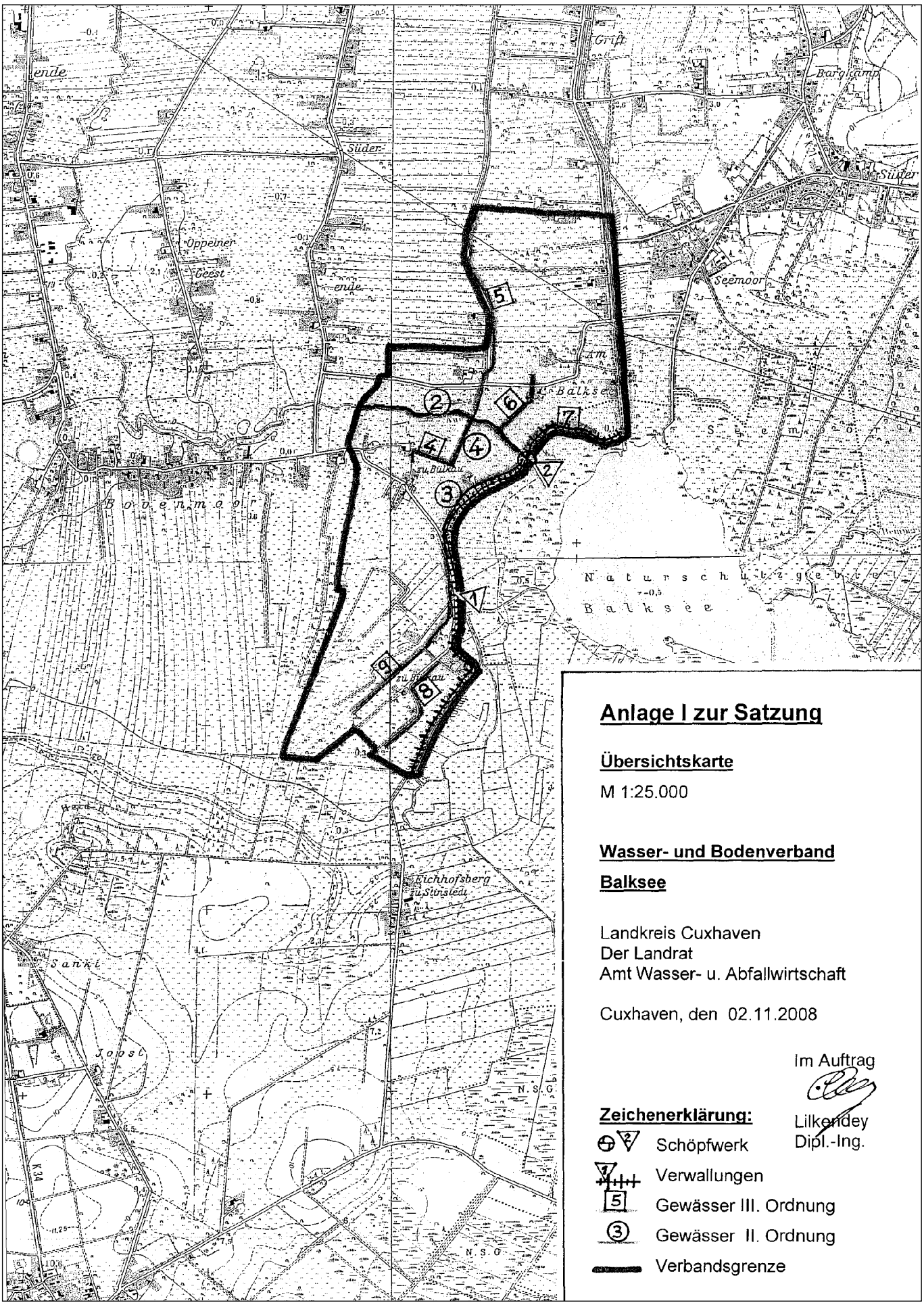
Anlage I zur Satzung
Übersichtskarte
M 1:25.000
Wasser- und Bodenverband
Balksee
Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Amt Wasser- u. Abfallwirtschaft
Cuxhaven, den 02.11.2008
Im Auftrag
Lilkendey
Dipl.-Ing.
Zeichenerklärung:
Schöpfwerk
Verwallungen
Gewässer III. Ordnung
Gewässer II. Ordnung
Verbandsgrenze
Naturschutzgebiet
Balksee
Seemoor
Bovenmoor
Oppelner
Geest
Süder
Grift
Bargkamp
Eichhofsberg
Sankt
Joost
N.S.G.